

Schützenverein
„Freiherr von Gienanth“
e.V. Trippstadt



Satzung

Die jeweils aktuell gültige Version der Satzung kann von der Homepage www.sv-trippstadt.de heruntergeladen werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Schützenverein „Freiherr von Gienanth“ e.V., Trippstadt

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter Nr. III / 213 eingetragen und hat seinen Sitz in 67 705 Trippstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Schützenverein „Freiherr von Gienanth“ e.V. mit Sitz in Trippstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art. Der Verein ist auch bestrebt, in kultureller Hinsicht für das Wohl seiner Mitglieder und der gesamten Gemeinde beizutragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Satzungszweck

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch § 2. Zur Erreichung dieser Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- a.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- b.) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- c.) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile. Bei ihrem Austritt aus dem Verein haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschuss in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Überschüsse, die nach Deckung der laufenden Ausgaben anfallen, sollen je nach Bedarf zur Anschaffung von Schießsportgerätschaften und Erhaltung / Verbesserung der Anlagen Verwendung finden.
- f.) Der Verein ist Mitglied im Pfälzischen und des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a.) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
- c.) passive Mitglieder und
- d.) Ehrenmitglieder.

Alle Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, in geordneten Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen, können Mitglieder des Vereins werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Wohnung und ggfs. Telefonnummer und Emailadresse schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Will ein ausgetretenes Mitglied dem Verein wieder beitreten, so hat der Vorstand in geheimer schriftlicher Abstimmung über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben:

- a.) Mitglieder, welche 18 Jahre alt sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- b.) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- c.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen.
- d.) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis (Schützenausweis des PSSB) sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.
- e.) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- f.) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- g.) Mitglieder informieren den Verein, wenn sich ihre Kontaktinformationen ändern. Insbesondere gilt dies für Telefonnummern, Emailadressen und bei Einzugsermächtigung für die Bankverbindung.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Austritt,
- b.) durch Ausschluss,
- c.) durch Tod

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

- a.) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- b.) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit der fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. (Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlungen stunden oder sogar aufheben.)
- c.) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
- d.) es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zuteilung des Ausschluss-Schreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Forderungen des Vereins, die bei Austritt und bei Ausschluss des Mitgliedes noch gegen das Mitglied bestehen, sind umgehend auszugleichen, andernfalls können diese eingeklagt werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten.

Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag, der anteilig für das Jahr gerechnet wird, eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird gleichfalls von der Hauptversammlung festgelegt. Beitrag und Aufnahmegebühr sind innerhalb von vier Wochen nach dem Stellen des Antrages zu entrichten.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitrittserleichterungen gewähren. Dies trifft vor allem zu, wenn zwei oder mehr Mitglieder einer Familie dem Verein angehören. Desgleichen kann jugendlichen Mitgliedern ein ermäßigter Beitrag bewilligt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Jahreshauptversammlung,
- b.) der Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher im Schützenhaus per Aushang unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Zusätzlich wird schriftlich eingeladen. Das Nichterhalten einer schriftlichen Einladung stellt keine Verletzung der Einladungspflicht dar. Zur Wahrung der Schriftform genügt bis auf Widerspruch des Mitgliedes der Versand einer Email.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a.) Bericht des Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schießleiters und des Jugendleiters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b.) Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d.) Neuwahlen der Vorstandsmitglieder

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- 1. Vorsitzender
- 1. Beisitzer
- Jugendleiter

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- Kassenwart
- Schriftführer
- Schießleiter
- 2. Beisitzer
- stellvertretender Vorsitzender (aus Kassenwart, Schriftführer und Schießleiter)

e.) Neuwahlen der zwei Kassenprüfer

f.) Anträgen von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung können nur zur Beschlussfassung kommen, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Tagesordnung beim Vorsitzenden eingereicht worden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte bei Bedarf enthalten:

- g.) Angelegenheiten, die vom Vorsitzenden zur Beratung gestellt werden
- h.) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- i.) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- j.) Satzungsänderungen

- k.) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- l.) Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit einem anderen Verein

Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindesten einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§12 Abstimmungen, Wahlen und Mehrheiten

- a.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
- b.) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Enthaltungen zählen nicht mit):
 - Änderung der Satzung
 - Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins
- c.) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d.) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- e.) Wahlen und Abstimmungen finden per Handzeichen statt, auf Wunsch eines Stimmberechtigten anwesenden Mitglieds oder wenn mindestens 2 Vereinsmitglieder zur Wahl stehen, muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.
- f.) Ein abwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

§ 13 Vorstand

- a.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) und leiten die Vereinsgeschäfte. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- b.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Schießleiter, dem Jugendleiter, und zwei Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus Kassenwart oder Schriftführer oder Schießleiter gewählt.
- c.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Auf dieser wird das Amt per Wahl bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl besetzt.
- d.) Die Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihnen obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten

zu bestellen. Sie entscheiden in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zur Verschmelzung mit einem anderen Verein ist nur zulässig, wenn sich nicht mindestens sieben Vereinsmitglieder dazu bereit erklären, den Verein fortzuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten bis es unmittelbar und ausschließlich für die gleichen Zwecke (§ 2) wiederverwendet werden kann.

Dasselbe gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszweckes

§15 Datenverarbeitung im Verein

- a.) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- b.) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- c.) Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
- d.) Von im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer, Übungsleiter etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist
- e.) Adressen- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
- f.) Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen

Trippstadt, 31.08.2012

gez. Hans-Jürgen Lamm
Vorsitzender

Anhang

Mitgliedsbeiträge

(gemäß Mitgliederversammlung vom 28.04.2018)

Standardbeitrag	72,00 Euro
Jugendliche (Schüler, Auszubildende, Studenten)	48,00 Euro
Familienbeitrag (max. 2 Erwachsene und 1 Kind)	120,00 Euro
Familienbeitrag II (max. 2 Erwachsene und 2 Kinder)	130,00 Euro
Familienbeitrag III (max. 2 Erwachsene und 3 oder mehr Kinder)	140,00 Euro

Die Aufnahmegebühr beträgt gemäß §8 der Satzung einen vollen Jahresbeitrag in der entsprechenden Kategorie.